

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Brühl

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Brühl ist bereit, alle Sportvereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, die sich der Förderung des Sports widmen, zu unterstützen.

Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport- und Freizeiteinrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben kann auch die freie Aktivität der Vereine und sonstiger Organisationen ideell und finanziell unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind.

II. Förderung

1. Alle Sportvereine mit Sitz in Brühl, die dem Stadtsportverband und dem Kreissportbund angehören, werden gefördert. Bei Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die weder dem Stadtsportverband noch dem Kreissportbund, wird die Förderung im Einzelfall geprüft.
2. Der Stadtsportverband erhält zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich einen Förderbetrag in Höhe von 2.300,00 €.
3. Talentsichtung und Talentförderung in Zusammenarbeit mit dem Schulsport.

III. Die Förderung erfolgt durch:

1. Kostenfreie Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfanlagen und deren Einrichtungen zu Trainings- und Wettkampfpzwecken.
2. Stiftung von Preisen, Urkunden und Auszeichnungen im Rahmen der Sportpflege.
3. Gewährung von Zuschüssen.

IV. Zuschüsse werden gewährt für:

1. Die nach Punkt II 1. für eine Förderung infrage kommenden Vereine.
Bemessungsgrundlage: Sportler bis 18 Jahre. Es soll ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 10,00 € sichergestellt werden. Darüber hinaus erhalten Vereine mit 30 bis 100 Mitgliedern einen Sockelbetrag in Höhe von 180 €.

Als Nachweis für die Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahre gilt die Meldung des Vereins an den Landessportbund. Vereine, die keine Meldungen beim Landessportbund einreichen, erhalten keine Zuschüsse.

2. Vereine ohne eigene Anlagen, die auf die Anmietung fremder Sportanlagen angewiesen sind in Höhe von 10,00 € je Mitglied. Der maximal mögliche Jahreszuschuss liegt bei 500,00 €.

3. Vereinsjubiläen:
 - 25 Jahre = 100,00 €
 - 50 Jahre = 250,00 €
 - 75 Jahre = 250,00 €
 - 100 Jahre = 250,00 €
 - 125 Jahre = 250,00 €
 - 150 Jahre = 250,00 €

4. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (jedoch nicht an offenen Meisterschaften oder Meisterschaften ohne vorherige Qualifikation) 50 % der entstehenden Fahrtkosten (Bahnreise 2. Klasse) sowie ein Übernachtungs- und Verpflegungszuschuss von 13,00 € pro Person. Dies gilt auch ab fünf Aktiven für einen Betreuer.

5. Anschaffung von Sportgeräten. Beihilfe bis zu 20 % der Kosten für vermögenswirksame Sportgeräte.

6. Vereine der 1. oder 2. Bundesliga oder Mannschaften, die bis auf Landes- oder Deutsche Pokalrunde vorgedrungen sind, bis zu 50 % der entstehenden Fahrtkosten (Bahnreise 2. Klasse).

7. Die sportliche Arbeit der DLRG wird mit 1.530,00 € jährlich gefördert.

8.
 - 8.1. Für die Errichtung/Sanierung vereinseigener Anlagen kann Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angehören, ein städtischer Zuschuss in Höhe von 15% der Gesamtkosten gewährt werden, wobei die Höchstgrenze 30.000 Euro beträgt.
 - 8.2. Bezuschusst werden ausschließlich Vereinsanlagen, deren Betrieb nicht in Zusammenhang mit kommerzieller Gewinnerzielung steht.
 - 8.3. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.
 - 8.4. Eine Zweckbestimmung über 20 Jahre wird in den Förderbescheid eingepflegt und es verbleibt eine Rückzahlungsverpflichtung bei Aufgabe der Zweckbestimmung. Dieser dient als Grundlage, den Zuschuss in die städtische Bilanz einstellen zu können. Da es keine konkrete Gegenleistungsverpflichtung gibt, fällt keine Umsatzsteuer an.
 - 8.5. Die durch die Sportvereine vorzunehmende Antragstellung hat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen.

- 8.6. Es werden keine einzelnen Gewerke bezuschusst, sondern die Zuschussgewährung bezieht sich auf das gesamte Neuerrichtungs- oder Sanierungsvorhaben des Antrag stellenden Vereins.
- 8.7. Ein erneuter Zuschuss-Antrag zum gleichen Vereinsobjekt kann erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Antragstellung erfolgen.
- 8.8. Sportvereine mit vereinseigenen Großsportanlagen haben die Möglichkeit auch unterjährig Anträge auf Sportfördermittel zur Instandhaltung der Anlagen zu stellen. Im Rahmen einer Sondervereinbarung entscheidet hier der Sportausschuss im Einzelfall. Großsportanlagen sind z.B. Tanzsportzentrum, Sportzentrum, Tennishalle u.a.

V. Bewilligungsbedingungen

Zuwendungen nach Ziffer III. 3 können im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Gefördert werden nur Amateurvereine.
2. Die Zuwendungen der Stadt sind in erster Linie für die Übungsarbeit in den Jugendgruppen zu verwenden.
3. Es wird erwartet, dass sich die geförderten Vereine aktiv an den Veranstaltungen des Stadtsportverbandes, Stadtmeisterschaften, städtischen Sportwochen, Bundesjugendspielen oder ähnlichen Veranstaltungen beteiligen.
4. Anträge zu Ziffer IV. 1 sind gemäß Vordruck fristgerecht jedes Jahr bis zum 31.03. beim Bürgermeister einzureichen. Die Antragsteller sind verpflichtet, die Antragsvordrucke wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.
5. Bei unrichtigen Angaben, die dem Grunde oder der Höhe nach die Mittelbewilligung beeinflusst haben, können gezahlte Förderungsbeiträge zurückgefordert werden. Von der Gewährung von Zuwendungen an diese Antragsteller kann künftig abgesehen werden.

VI. Finanzierung und Abrechnung

1. Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sich verpflichten, nachträglich auftretende Finanzierungslücken (auch durch Mehrkosten) selbst zu schließen.
2. Sofern Finanzausagen Dritter (Fachverband, Landessportbund, Land und Bund) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Sobald das Vorhaben beendet ist bzw. die beantragten Geräte oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
3. Vom Stadtsportverband werden jährlich zwei vom Sportausschuss benannte Vereine auf Einhaltung dieser Richtlinien und ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge geprüft. Das Prüfungsrecht des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Brühl bleibt hiervon gemäß § 3 I f RPO unberührt.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2020 in Kraft.